

Vereinigung für Umweltrecht VUR

**Jahresbericht und -rechnung
2019**

Vorwort

Der Blick zurück ins Jahr 2019 zeigt im Bereich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung weiterhin eine ungebrochene Dynamik, welche die Umweltjuristinnen und Umweltjuristen sowie die Fachleute im Vollzug immer wieder aufs Neue herausfordert. Es gibt kaum Teilbereiche, die nicht im Fokus der Rechtsprechung, des Gesetzgebers oder der Öffentlichkeit gestanden sind. Die VUR-Tagungen und die Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis» versuchten auch im vergangenen Jahr mit diesem hohen Tempo mitzuhalten und einen Beitrag zur Förderung des Umweltrechts zu leisten.

Der Rückblick ist auch geprägt durch einen grossen Verlust für das Schweizer Umweltrecht und die Vereinigung für Umweltrecht. Am 17. Juli 2019 ist Ursula Brunner, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Rechtsanwältin, Zürich, verstorben. Sie war seit der Gründung der VUR in verschiedenen Funktionen tätig und war bis zuletzt in der Redaktionskommission. In Anerkennung ihres langjährigen Engagements durch Beiträge zur wissenschaftlichen Durchdringung, praktischen Durchsetzung und rechtspolitischen Weiterentwicklung des Umweltrechts wurde ihr 2008 von der Universität Zürich die Ehrendoktorinnen-Würde verliehen. Mit ihr verliert die VUR und das Umweltrecht nicht nur eine gewichtige Stimme, sondern auch eine grosse Persönlichkeit. Das URP Heft 6 2019 ist ihr gewidmet. Die VUR wird ihr umweltrechtliches Vermächtnis auch in den kommenden Jahren pflegen und sich für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.



Reto Schmid
lic. iur., Rechtsanwalt
Geschäftsführer VUR

Inhaltsverzeichnis

Umweltrecht – Rückblick 2019	5
I. Gesetzgebung	
II. Rechtsprechung	
Jahresbericht 2019	11
I. Die Vereinigung	
II. Tätigkeiten der VUR	
III. Dokumentation	
IV. Veranstaltungen	
V. Projekte	
VI. Vernetzung	
VII. Finanzen	
Jahresrechnung 2019	23
Verbandsorgane	27

Umweltrecht – Rückblick 2019

In der *Gesetzgebung* fanden in der letzten Session der vergangenen Legislaturperiode bzw. in der ersten Session der laufenden Periode infolge der Energiewende und der Grossraubtiere verschiedene und teils sehr umstrittene Änderungen ihren (vorläufigen) Schlusspunkt. Während die Auswirkungen der NHG-Revision betreffend die ENHK vollkommen ungewiss sind, werden die praktischen Folgen des revidierten Jagd- und des Wasserrechtsgesetzes wesentlich sein. Gegen das Jagdgesetz wurde mittlerweile das Referendum ergriffen. Dagegen erfreuen sich die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz zunehmender Durchschlagskraft und zeitigten bereits gesetzgeberische Folgen. So fand das Anliegen zum Verbot von illegal geschlagenem Holz, ein Postulat aus der vor einigen Jahren abgelehnten USG-Revision «Grüne Wirtschaft», eine Mehrheit. Ebenso wurde die Totalrevision des CO₂-Gesetzes noch im Berichtsjahr 2019 vielversprechend und inhaltlich ambitionierter in Angriff genommen. Dagegen scheint der gesetzgeberische Elan im Umgang mit den Neophyten durch die kritische Vernehmlassung etwas erloschen zu sein. Ausgebremst zugunsten des Umweltschutzes wurden Bestrebungen, welche Temporeduktionen zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigem Lärm ausschliessen wollten. Die Luftreinhaltung stand unter dem Eindruck der heftigen Kontroverse zu den Fahrverboten in Deutschland. Der Kanton Genf hat trotz unsicherer Rechtsgrundlagen als erster Kanton in der Schweiz ebenfalls partielle Fahrverbote für Dieselfahrzeuge im Fall zu hoher Stickoxid-, Ozon- oder Feinstaubwerte eingeführt. Erhebliche Nachwirkungen haben weiterhin die 2011 eingeführten Bestimmungen zum Gewässerraum. Hilfreich ist es deshalb, dass der Bund und die Kantone gemeinsam eine Arbeitshilfe erarbeitet und publiziert haben.

Dass aber dennoch viele Einzelfragen zum Gewässerraum offen sind, zeigt die umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung im Berichtsjahr. So klärt der Entscheid 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 (BGE-Publikation) den Umgang mit Fruchtfolgeflächen und hebt die Bedeutung der sehr kleinen Gewässer hervor. Auch in weiteren Urteilen vom 4. März 2019 (1C_67/2018), vom 2. April 2019 (1C_106/2018) und vom 11. April 2019 (1C_217/2018) präzisiert es seine Praxis zum Gewässerraum (siehe dazu Cordelia Bähr, Neun Jahre Gewässerraum – ein Rechtsprechungsbericht, in: URP 2020 1)

Interessanterweise führen nicht nur relativ neue Normen wie diejenigen zum Gewässerraum zu *bundesgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten*, sondern auch solche, die seit Jahren in Kraft sind und eine

reichhaltige Praxis dazu besteht wie beispielsweise im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Interessenabwägung im Biotopschutz.

In den über dreissig in URP publizierten Entscheiden des Bundesgerichts sticht das Urteil BGE 145 II 140 vom 29. März 2019 wegen seiner dogmatischen und praktischen Tragweite heraus: Das höchste Gericht hat zur Sanierung des Kraftwerks Hammer einen tatsächlich wegweisenden Entscheid zu einem althergebrachten und verwaltungsrechtlichen Institut getroffen. Das Gericht entschied, die sog. ehehaften Wasserrechte, welche sehr weitgehende Privilegien umfassen, den heute geltenden Vorschriften vollumfänglich und entschädigungslos zu unterstellen. Besonders erwähnenswert ist auch der Entscheid 1C_601/2018 vom 2. September 2019 (BGE-Publikation) zu einem kommunalen Immissionschutzreglement. Er präzisierte die Zulässigkeit und Einschränkungen der privaten Nutzung von Feuerwerks- und Knallkörpern. Das Urteil zeigt aber gleichzeitig die Grenzen bei der umweltrechtlichen Beurteilung von Freizeit- und Alltagslärm auf. Im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes stärkt das Urteil 1C_528/2018 vom 17. Oktober 2019 den Bundesbiotopschutz (Trockenwiesen und -weiden) im Konflikt mit grossen Infrastrukturprojekten wie hier im Fall einer Umfahrungsstrasse zur Entlastung des Ortskerns in Schmitten GR.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Bundesgericht seinen konsequenten und strengen Kurs in der Anwendung der Umweltgesetzgebung fortgesetzt hat. Es hat auch 2019 zu unterschiedlichen rechtlichen Fragen Stellung nehmen können und damit wichtige Grundlagen für einen einheitlichen sowie bundesrechtskonformen Vollzug des Umweltrechts geschaffen. Ebenso hat das Bundesgericht klar gemacht, dass es dem Gewässer- und dem Naturschutz eine hohe Bedeutung zumisst.

Auch im 2020 wird das Bundesgericht Gelegenheit haben, Entscheide von grosser umweltrechtlicher Tragweite zu fällen, so die Beschwerde der KlimaSeniorinnen für weitreichendere Massnahmen des Bundesrates im Klimaschutz (BGer 1C_37/2019 vom 5. Mai 2020) und die Beschwerde gegen eine grosse Windkraftanlage in Grenchen SO. In der Gesetzgebung steht neben der Referendumsabstimmung zum Jagdgesetz vor allem der qualitative Gewässerschutz (Stickstoff- und Pestizideinträge) und die CO₂-Totalrevision im Fokus. Auch in den Bereichen der Umweltbelastung durch Kunststoffe, Kreislaufwirtschaft und Insektensterben sind gesetzgeberische Arbeiten zu erwarten.

Schliesslich laufen im Hintergrund grundlegende Arbeiten zur Überarbeitung des Lärmschutzrechts. Auch diese Resultate werden von den Umweltjuristinnen und Umweltjuristen mit grosser Spannung erwartet und in VUR-Tagungen wie auch in unserer Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis» interessante Diskussionen anstossen.

Der nachfolgende Rückblick fasst die wichtigsten Entscheide des Bundesgerichts und wesentliche Schritte in der umweltrechtlichen Gesetzgebung zusammen. Es erlaubt eine Kurzübersicht, ersetzt aber keinesfalls die genaue Lektüre der URP-Publikationen und Gesetzesmaterialien.

I. Gesetzgebung

1. Inkraftsetzungen

Im Berichtsjahr 2019 wurden u. a. folgende zwei Verordnungsänderungen in Kraft gesetzt:

– Die *Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS; SR SR 451.12)* wurde am 13. November 2019 geändert: Neu werden die Grundsätze, nach welchen Objekte ins Inventar aufgenommen werden, auf Verordnungsstufe geregelt. Ziel ist es, die Rechtssicherheit für Kantone und Gemeinden zu erhöhen und damit die Umsetzung des Inventars zu erleichtern. Diese Verordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten (AS 2019 3707).

– Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) besitzen seit dem 1. Juni 2019 neu das Beschwerderecht im Umweltbereich (*Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]*) (AS 2019 1485).

2. Schlussabstimmungen

Im Berichtsjahr gab es mehrere umweltrechtsrelevante Schlussabstimmungen, wobei die Referendumsfristen erst 2020 abgelaufen sind:

– Das *Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)* wurde am 27. September 2019 in zweifacher Hinsicht geändert:

– Der Bund muss künftig die Sanierung belasteter Schiessstandorte auch dann unterstützen, wenn nach 2020 noch in den Boden geschossen wird. Das gilt sowohl für historische Schiessen als auch für Feldschiessen. Dazu wurde Art. 32e Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 angepasst und c^{bis} eingefügt. Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten (AS 2020 513).

– Der weltweite illegale Holzschlag verursacht klima- und handelspolitische Probleme. In der Schweiz fehlt bisher eine Regelung zur Bekämpfung illegalen Holzschlags. Um diese Lücke zu schliessen, hat das Bundesparlament das USG geändert. Neu gilt das Verbot des Inverkehrbringens von illegal geschlagenem Holz. Auch für andere Rohstoffe und Produkte als Holz kann der Bundesrat Anforderungen für das Inverkehrbringen festlegen. Voraussetzung ist, dass der Anbau, der Abbau oder die Herstellung die Umwelt erheblich belastet oder die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen erheblich gefährdet (BBl 2019 6603). Die Referendumsfrist ist am 16. Januar 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Inkraftsetzung wurde noch nicht festgelegt.

– Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (*Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG; SR 451*) wurde ebenfalls am 27. September 2019 eingeführt. Die neue Bestimmung bezieht sich auf die Gutachten der ENHK und lautet: «Das Gutachten bildet eine der Grundlagen für die Abwägung aller Interessen durch die Entscheidbehörde.» Über die Auswirkungen dieser Revision, siehe DOMINIK KAWA, Was ändert sich, wenn alles gleichbleibt? Eine Bestandesaufnahme der abgeschlossenen NHG-Revision, in: URP 2020 133. Die Revision ist am 1. April 2020 in Kraft getreten (AS 2020 1217).

– Das *Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)* wurde in der Schlussabstimmung vom 27. September 2019 abgeändert: Der Bundesrat hat am 23. August 2017 die Botschaft zur Änderung des Jagdgesetzes verabschiedet. In erster Linie ging es um den Umgang mit den Grossraubtieren und Biber (BBl 2019 6607). Gegen die Revision wurde das Referendum ergriffen. Die Abstimmung findet voraussichtlich am 27. September 2020 statt.

– Das *Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)* erfuhr am 20. Dezember 2019 in einer denkwürdigen Schlussabstimmung eine wesentliche Änderung:

Art. 58a Abs. 5 hält neu fest, dass als Ausgangszustand im Sinne von Art. 10b Abs. 2 Bst. a USG für die Festlegung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem NHG der Zustand im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gilt (BBl 2019 8665). Die Referendumsfrist ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Die Revision tritt am 1. Juli 2020 in Kraft (siehe aber: 20.434 Parlamentarische Initiative der UREK-N «Ökologische Aufwertung bei der Erneuerung von Wasserkraftkonzessionen» eingereicht am 19.05.2020).

3. Vernehmlassungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die Vernehmlassung zur Änderung des USG (SR 814.01): Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen eröffnet: Mit der Änderung des USG soll die Grundlage geschaffen werden für neue Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen. Namentlich sollen Massnahmen an der Landesgrenze sowie verbindliche Meldungs- und Bekämpfungspflichten möglich sein. Auch sollen Private verpflichtet werden können, gewisse Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu treffen bzw. solche Massnahmen zu dulden.

4. Varia

– *Klimapolitik: Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz:* Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren. Aufgrund der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse des Weltklimarates hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2019 entschieden, dieses Ziel zu verschärfen: Ab dem Jahr 2050 soll die Schweiz unter dem Strich keine Treibhausgasemissionen mehr ausstossen. Damit entspricht die Schweiz dem international vereinbarten Ziel, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.

– Die *Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung* hat erstmals umfassend die Fakten zum Thema Mobilfunk, 5G und Strahlung zusammengestellt. Der Bericht, den die Arbeitsgruppe am 28. November 2019 den Medien vorgestellt hat, schlägt zuhanden des UVEK Begleitmassnahmen zum Umgang mit Mobilfunk in der Schweiz vor. Bei der Frage der Veränderung der Anlagegrenzwerte hat die Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt und daher auch keine Empfehlung abgeben können. Der vom UVEK letztes Jahr eingesetzten Arbeitsgruppe gehörten verschiedene Interessengruppen sowie Expertinnen und Experten an. Geleitet wurde sie vom BAFU.

Zum Mobilfunk plant die VUR am 2. Dezember 2020 eine Veranstaltung.

– Bund und Kantone publizierten am 15. Juni 2019 die *Arbeitshilfe zur Festlegung von Gewässerräumen*. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK), die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) sowie die Bundesämter für Umwelt (BAFU), Raumentwicklung (ARE) und Landwirtschaft (BLW) haben gemeinsam eine Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums erarbeitet. Sie soll dazu beitragen, dass die Gewässerraum-Vorschriften schweizweit einheitlich umgesetzt werden.

– *Umweltschutz:* Das Bundesparlament sagt dem Plastikmüll den Kampf an. Der Ständerat hat sich oppositionslos für eine vom Nationalrat angenommene Motion ausgesprochen (siehe 18.3712). Dadurch soll die Plastikverschmutzung in Gewässern und Böden reduziert werden. Konkret will das Parlament den Bundesrat verpflichten, gemeinsam mit den betroffenen Branchen Massnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um die Verwendung von Plastikverpackungen und Einwegkunststoffprodukten innert nützlicher Frist erheblich zu reduzieren (siehe auch 20.433 Parlamentarische Initiative der UREK-N «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», eingereicht am 19.05.2020).

– *Strassenlärm:* Gemeinden sollen auf Hauptverkehrsachsen innerorts weiterhin Tempo-30-Zonen einführen dürfen, auch aus Lärmschutzgründen. Der Ständerat will keine Einschränkung. Der Ständerat hat eine parlamentarische Initiative abgelehnt. Mit dem Nein der kleinen Kammer ist das Geschäft erledigt. Die Initiative wollte Tempo 30 innerorts nur noch aus Sicherheitsgründen zulassen, nicht aber zum Lärmschutz.

– *Wald:* Waldfläche, die gerodet wird, soll weiterhin auf landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgeforstet werden dürfen. Der Ständerat hat eine Motion abgelehnt, die das verhindern bzw. erschweren wollte. Mit dem Nein des Ständerats ist die Motion vom Tisch.

– *Genf* erlässt als erster Kanton (partielle) Fahrzeugbeschränkungen bei Erreichung bestimmter Immissionsgrenzwerte für PM10, Ozon und Stickoxide.

II. Rechtsprechung

1. USG und Verordnungen UVP

Bemerkenswert waren die zahlreichen Streitigkeiten in der Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 30 seit der Inkraftsetzung der UVPV. Die Frage, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und wenn ja, in welchem Umfang, hat zu mehreren höchstrichterlichen Entscheidungen geführt:

Während beim Gestaltungsplan «Nidwalden Air-Park» (NW) keine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig war (Urteil 1C_664/2018 vom 14. November 2019 = URP 2019 Heft 3), hiess das Bundesgericht zwei Beschwerden betreffend den Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gut. Sowohl im BGE in Sachen Flughafenanlage mit Blick auf «Off-Airport-Parkplätze» (Urteil 1C_308/2018 vom 9. Oktober 2019 = URP 2019 173) als auch im Entscheid 1C_291/2018 vom 3. Juli 2019 (URP 2019 Heft 3) betreffend die Erstellung eines Kinocenters an ein bestehendes Einkaufszentrum präzisierte es den Begriff der Gesamtanlage in wichtigen Punkten. Sodann musste sich das Bundesgericht mit der Frage auseinandersetzen, wie Nutzungspotentiale (Urteil 1C_438/2018 vom 22. März 2019 = URP 2019 Heft 3) und verschiedene Teilprojekte bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind (Urteil 1C_467/2018 vom 3. Mai 2019 = URP 2019 Heft 3).

Lärm

Im eingangs erwähnten Entscheid 1C_601/2018 vom 4. September 2019 (BGE-Publikation = URP 2019 671) zu einem kommunalen Immissionschutzreglement war die private Verwendung von Feuerwerkskörpern und Knallkörpern strittig. Das Bundesgericht ging in beiden Fällen davon aus, dass diese erheblich störende Immissionen verursachen. Entsprechend sind zeitliche und räumliche Einschränkungen angezeigt. Es sah in der Verwendung von Feuerwerkskörpern eine lokale Tradition, was einen grösseren Ermessensspielraum in der Abwägung zwischen dem Ruhebedürfnis und der lärmverursachenden Tätigkeit einräumt. Entsprechend beanstandete das Bundesgericht die im Reglement vorgesehenen Ausnahmen vom Verbot nicht. Dagegen wurde die weitergehende Ausnahmeregelung für Knallkörper während der ganzen Fasnachtszeit als rechtswidrig beurteilt, da bei Knallkörpern lediglich ein kommerzielles Interesse vorliegt. Das Bundesgericht ging auf die ebenfalls betroffenen

Umweltbelastungen wie Abfall und Luftreinhaltung zwar ein, waren aber nicht entscheidungswesentlich.

Auf den Leitentscheid zur sog. «Lüftungsfenster-Praxis» (BGE 142 II 100 = URP 2016 552) folgten auch 2019 wieder mehrere Entscheide, die sich mit den bundesgerichtlichen Kriterien für eine kantonale Ausnahmegewilligung nach Art. 31 Abs. 2 LSV auseinandersetzen. Sowohl im Urteil 1C_568/2018 vom 4. Dezember (URP 2020 Heft 3) als auch im Urteil 1C_106/2018 vom 2. April 2019 (URP 2019 745) sah das Gericht die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt. Im BGE 145 II 189 vom 24. April 2019 (URP 2019 581) sah es die Kriterien dahingegen als mustergültig erfüllt. Der Kanton durfte die Ausnahmegewilligung erteilen, da ein öffentliches Interesse an innerer Verdichtung vorlag und verschiedene bauliche sowie gestalterische Massnahmen vorgesehen waren, die im Ergebnis zu einer nur noch geringen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte führten.

Luftreinhaltung

Neben dem erwähnten Entscheid zum Immissionschutzreglement (1C_601/2018 vom 4. September 2019 = URP 2019 671) hat sich das Bundesgericht in zwei Entscheiden zur Luftreinhaltung geäussert. Im Entscheid 1C_568/2017 vom 7. März 2019 (URP 2019 444) ging es um Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen an der Quelle bei der Sanierung einer Recyclinganlage. Dabei verlangte es eine vertiefte Prüfung des Stands der Technik und der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Einhausung der Anlage.

Übermässige Geruchsemissionen eines Schweinemastbetriebes führten im Entscheid 1C_289/2018 (URP 2020 217) zur Stilllegung der Anlage im Sinne einer Sanierungsmassnahme bzw. anschliessend im Entscheid 1C_571/2018 vom 8. Juli (URP 2020 211) zur Abweisung der Baubewilligung der Neuanlage wegen der Nichteinhaltung des Mindestabstandes zur Wohnzone.

Altlasten und Abfall

Aufgrund der hohen Anzahl von Altlasten (sanierungsbedürftige belastete Standorte) und der damit verbundenen Sanierungskosten ist es nicht verwunderlich, dass sich das Bundesgericht auch 2019 mehrfach zum Altlastenrecht äussern konnte. Facettenreich war der Entscheid 1C_17/2019 vom 29. Juli 2019 (URP 2020 Heft 3) zur Sanierung eines durch Papierschlammablagerung verschmutzten Seegrunds. So ging es um die Erbringung einer Sicherheitsleistung, die Verjährung des Anspruchs auf

Beseitigung eines polizeiwidrigen Zustands sowie die Verwirkung nach Ablauf von mehr als dreissig Jahren, schliesslich auch um die Kostenverteilung zwischen der Rechtsnachfolgerin der Verursacherin und dem Kanton als Zustandsstörer. Das Bundesgericht stützte die Vorgehensweise der kantonalen Fachbehörde und wies die Beschwerde ab.

Aus dem Abfallrecht sind die Entscheide 1C_405/2018 vom 21. Februar 2019 (URP 2019 266) und Urteil 1C_305/2018 vom 28. Februar 2019 (URP 2019 356) zu erwähnen. Das erstgenannte Urteil befasst sich nochmals mit der Schliessung einer Kehrichtsammelstelle, nachdem das Bundesgericht eine erste Beschwerde in BGE 143 I 336 (URP 2018 41) wegen Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) guthiess. Nun musste sich das Bundesgericht auch inhaltlich damit befassen, ob die Gemeinde, zweckmässige, den berechtigten Bedürfnissen der Anwohner entsprechende Entsorgungslösungen anbietet. Es entschied, dass die Neuorganisation der Kehrichtsammelstellen infolge Kostenersparnis und Optimierung der Kehrichtabfuhr weiterhin eine zumutbare, umweltrechtskonforme Entsorgungslösung für die Anwohner der Gemeindefraktion gewährleistet.

Im zweiten Entscheid musste sich das Bundesgericht zur Kostenpflicht der Grundeigentümerin bei einer antizipierten Ersatzvornahme zur Beseitigung der von der Mieterin eingesetzten Chemikalien äussern. Da die Grundeigentümerin vorliegend aber in Kenntnis der durch die Mieterin einzusetzenden Chemikalien (Betrieb einer galvanische Werkstätte) bzw. der Problematik potenzieller Abfälle einen Mietvertrag abgeschlossen hat und daraus einen wirtschaftlichen Vorteil zog, hat sie die Entstehung der Abfälle mitverursacht. Daraus schloss das Bundesgericht, dass die Inanspruchnahme der Grundeigentümerin für die Entsorgungskosten mit dem Verursacherprinzip vereinbar ist.

Mobilfunk

Die Auseinandersetzung zur NISV im Zuge der 5G-Technologie dreht sich vor allem um die Herabsetzung der Anlagegrenzwerte. Diese Frage muss der Gesetzgeber beantworten. 5G spielt bei der Rechtsanwendung der NISV bisher (noch) keine Rolle, könnte infolge der derzeitigen Umrüstung und der Installation von adaptiven Antennen aber zu einem Anstieg der Rechtsstreitigkeiten führen. Das Urteil 1C_97/2018 vom 3. September 2019 betraf noch die «konventionelle» Technik. Hier zweifelt das Bundesgericht daran, dass Mobilfunkanlagen überall korrekt kontrolliert werden. Es weist das BAFU an, die entsprechenden Systeme schweizweit zu überprüfen (URP 2020 Heft 4).

2. Gewässerschutz

Einen bahnbrechenden und für die Kantone folgenschweren Entscheid fällt das Bundesgericht am 29. März 2019 bei der Sanierung eines Wasserkraftwerks an der Lorze in Cham ZG (BGE 145 II 140). Streitgegenstand war die Frage, ob ein vom Kanton vormals anerkanntes ehehaftes Wasserrecht einer integralen Restwassersanierung eines bestehenden Kraftwerks entgegensteht oder nicht. Es entschied, dass nun auch die ehehaften Wasserrechte nach 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften zu unterstellen sind – und zwar grundsätzlich entschädigungslos. Die ehehaften Rechte sind daher abzulösen; dies unter Umständen mit einer gewissen Übergangsfrist. Die Anpassung an das heutige Recht muss bei erster Gelegenheit erfolgen und ist jedenfalls Voraussetzung für die Erneuerung der Wasserkraftanlagen (URP 2019 540 und 557).

Das Bundesgericht hat sich mehrfach zu den Bestimmungen zum Gewässerraum geäussert: Der Entscheid 1C_217/2018 vom 11. April 2019 musste sich mit der Anwendung der seit 2017 geltenden Bestimmung von Art. 41c Abs. 1 Bst. abis, die eine weitere Ausnahme bei der Festlegung des Gewässerraums brachte, auseinandersetzen. Im Entscheid 1C_107/2018 vom 2. April 2019 ging es um einen weiteren Anwendungsfall zum Begriff «dicht überbaut». In beiden Fällen verneinte das Bundesgericht die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung bei der Ausscheidung des Gewässerraums (URP 2019 745 und 757). Dass das grundsätzliche Verbot, Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu erstellen, auch für unterirdische Anlagen gilt, hat das Bundesgericht im Entscheid 1C_67/2018 vom 4. März 2019 klargestellt. Dabei ging es um eine Parkgarage, die in den (übergangsrechtlichen) Gewässerraum hineinragte. Da es zudem nicht in einem dicht überbauten Gebiet geplant wurde, konnte keine Ausnahmegewilligung erteilt werden (URP 2019 348). Das höchste Gericht nahm den Entscheid 1C_15/2019 vom 13. Dezember 2019 (BGE-Publikation) zum Anlass, gewichtige Fragen zu klären: Einerseits erachtete es einen generell-abstrakten Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums für alle sehr kleinen Gewässer als unzulässig. Es betonte die grosse ökologische Bedeutung dieser Gewässerläufe sowie die Bedeutung der Biodiversität für die landwirtschaftliche Produktivität. Andererseits bestätigt das Bundesgericht, die Gesetzmässigkeit der Ordnungsbestimmung, welche bei langfristig erhaltener Bodenfruchtbarkeit eine Anrechenbarkeit und keine Kompensationspflicht bei Fruchtfolgeflächen vorsieht (URP 2020 110).

3. Natur- und Landschaftsschutz

Die Folgen einer direkten Anwendbarkeit des ISOS bei Vorliegen einer Bundesaufgabe, hier eine Sondernutzungsplanung in einem Gewässerschutzbereich A_{II}, verdeutlicht der Entscheid 1C_583/2017 vom 11. Februar 2019. Ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des ISOS geschützten Ortsbildes auszugehen, muss obligatorisch ein ENHK-Gutachten eingeholt werden (URP 2019 249).

Die Bezeichnung von Gebirgslandeplätzen fand im Entscheid 1C_109/2018 vom 6. Februar 2019 ein vorläufiges Ende. Auslöser war die generelle Überprüfung der Gebirgslandeplätze durch das BAZL, was zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2011 (BVGE 2011/59) führte. Es hielt fest, dass die Festsetzung der Landeplätze zwingend ein ENHK-Gutachten verlangt. Am 14. Mai 2014 beschloss der Bundesrat, den laufenden Prozess zur Überprüfung der bezeichneten Gebirgslandeplätze abubrechen und ihre Zahl von 42 auf 40 zu reduzieren. Die von der Reduktion betroffenen Gemeinden gelangten an das Bundesgericht, welches

die Rechtmässigkeit des bundesrätlichen Vorgehens bestätigte. Das Bundesgericht entschied, dass die sachplanerische Festsetzung oder Aufhebung von Gebirgslandeplätzen nicht zwingend gleichzeitig für alle Anlagen und, soweit BLN-Objekte betroffen sind, unter entsprechend umfassender ENHK-Begutachtung erfolgen muss (URP 2019 323).

Verschiedene Umweltverbände kämpften seit 2008 gegen eine geplante Umfahrungsstrasse zur Entlastung des Dorfes Schmitten GR, die in unmittelbarer Nähe zu Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung gebaut werden sollte. Wie das BAFU und die ENHK erachtete das Bundesgericht im Urteil vom 17. Oktober 2019 (1C_528/2018 und 1C_530/2018) das Strassenprojekt als nicht bundesrechtskonform und hielt fest, dass der Beeinträchtigung kein überwiegendes Eingriffsinteresse von nationaler Bedeutung gegenüber stehe. Zudem gebe es zweckmässigere Alternativen zur verkehrlichen Entlastung. Auch die vorgesehenen Ersatzmassnahmen seien für die Wiederherstellung der ökologischen Qualität ungenügend (URP 2020 190).

Jahresbericht 2019

I. Die Vereinigung

Vereinszweck

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts.

Das Umweltrecht umfasst die verschiedenen Erlasse des Bundesumweltrechts (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Gentechnikgesetz, CO₂-Gesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei, Bundesgesetz über den Wasserbau). Als überwiegend von der Öffentlichkeit getragene Vereinigung ist die VUR bemüht, sachlich, aktuell und kompetent über die aktuellen Entwicklungen und den Vollzug im Bereich Umweltrecht zu informieren.

Die Vereinigung für Umweltrecht VUR ist bestrebt, Fachleuten aus Bund, Kantonen und Gemeinden sowie aus der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Unsere Dienstleistungen sind:

- die rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Behandlung von Umweltthemen in Aufsätzen und Referaten,
 - die Verbreitung und wissenschaftliche Kritik umweltrechtlicher Entscheide von Gerichten und oberen Verwaltungsinstanzen,
 - die gedankliche Durchdringung von Vollzugsfragen und -problemen und die Erarbeitung angemessener Lösungen,
 - Hinweise auf die umweltrechtliche Rechtsetzung des Bundes (inkl. Staatsverträge), Vollzugshilfen und Berichte der Bundesverwaltung und die Literatur zum schweizerischen sowie zum internationalen und ausländischen Umweltrecht,
 - die Bekanntgabe der wichtigsten Rechtsetzungsprojekte und Entscheide im Europäischen Umweltrecht unter spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des schweizerischen Adressatenkreises.
- Unsere Informationen stellen wir folgendermassen zur Verfügung:
- Publikation der Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis UR»,
 - Durchführung von Tagungen zu aktuellen umweltrechtlichen Themen und

- Nachbearbeitung und Bereitstellung von umweltrechtlich relevanten Informationen.

Vorstand

Der Vorstand ist das Steuerungs- und Kontrollorgan der VUR. Er ist mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Beratung und Wirtschaft sowie nach Sprachregionen ausgewogen zusammengesetzt und wurde an der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2019 in Solothurn teilweise erneuert. Für Davide Socchi wurde als Vertreter der italienischen Schweiz Giovanni Bernasconi, dipl. Ing. ETH, Capo Sezione, Sezione protezione aria, acqua e suolo, Divisione dell'ambiente, Dipartimento del Territorio del Cantone Ticino als Nachfolger ernannt.

Beirat

Der Beirat ist ein «Unterstützungsgremium» der VUR und setzt sich aus bekannten und verdienten Persönlichkeiten zusammen. Als solches steht er der VUR mit Ideen, Beziehungen und der Vermittlung von Referentinnen und Referenten sowie von Autorinnen und Autoren bei. Der Vorstand ist bemüht, den Kontakt zum Beirat regelmässig zu pflegen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der VUR. Die Mitgliedschaft steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks interessierten Personen und Institutionen offen. Die letzte Mitgliederversammlung fand am 19. Juni 2019 in Solothurn statt, anlässlich welcher u. a. der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 angenommen sowie das neue Vorstandsmitglied gewählt wurden.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Redaktion der Zeitschrift «URP», die Organisation der Tagungen sowie die strategische Planung und Finanzplanung der Vereinigung. Sie bemüht sich um einen einwandfreien Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und der Redaktionskommission oder Dritten.

Redaktionskommission

Die Redaktionskommission berät die Geschäftsstelle bezüglich des Inhalts sowie der Gestaltung der Zeitschrift «URP» und setzt sich für die wissenschaftliche Qualität der Zeitschrift ein. Die ausgewiesenen Umweltjuristinnen und -juristen steuern jeweils wertvolle fachliche Hinweise bei und leisten einen sehr wichtigen Beitrag, u. a. in der Herstellung der Kontakte zu namhaften Autorinnen und

Autoren, zur inhaltlichen Qualität von URP sowie zur Informationsübergabe im Hinblick auf relevante Entwicklungen im Umweltrecht. Die Redaktionskommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich. Im Berichtsjahr hat sie sich im Januar sowie im September getroffen, um die verschiedenen URP-Arbeiten zu besprechen und zu koordinieren. Anlässlich dieses Treffens wurden u. a. die zu publizierenden Aufsätze und Rezensionen zusammengetragen und die an sie inhaltlich gestellten Anforderungen diskutiert.

Am 17. Juli 2019 ist Ursula Brunner, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Rechtsanwältin, Zürich, verstorben. Sie war seit der Gründung der VUR in verschiedenen Funktionen tätig und war bis zuletzt in der Redaktionskommission. Ihr langjähriger Kollege Prof. Alain Griffel würdigte sie als die Seele des Umweltrechts.

II. Tätigkeiten der VUR

Zeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP»
«Umweltrecht in der Praxis URP» ist die massgebende Fachzeitschrift im schweizerischen Umweltrecht. Sie dient der Vermittlung der Rechtsprechung, Lehre, Literatur und Gesetzgebung an alle Akteure im Umweltbereich.

Die Fachzeitschrift «Umweltrecht in der Praxis URP» erscheint in der Regel acht Mal jährlich. Die Zeitschrift ist in Papierform und als E-Paper (pdf) erhältlich. Darin erscheinen zahlreiche Gerichtsentscheide auf Bundes- und Kantonsebene sowie Beiträge zum Umweltrecht (Rubriken «Entscheidung», «Leitartikel», «Forum»), Rezensionen zu aktuellen umweltrechtlichen Publikationen aus dem In- und Ausland (Rubrik «Literatur») sowie Informationen über Gesetzgebung, Richtlinien, Berichte, Literatur zum nationalen und internationalen Umweltrecht (Rubrik «Neuigkeiten»). Vier Mal jährlich erscheint die von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, verfasste Rubrik «Europa-Fenster», welche rechtliche Entwicklungen in Europa verfolgt und ihre Auswirkungen für das Schweizer Umweltrecht beobachtet. Neben-

bei erscheint URP auch als Tagungsheft, worin die Vorträge der Referierenden unserer Tagungen abgedruckt werden. Die Rubriken «Europa-Fenster» und «Neuigkeiten» sind auf der Webseite unter www.vur-ade.ch > Rubrik «URP/DEP» frei abrufbar.

Abonnemente / Auflage

Der Abonnement-Bestand ist stabil; es ist eine Zunahme der Online-Abos und eine stärkere Benützung von URP über Swissex festzustellen. Die VUR geht erfahrungsgemäss davon aus, dass die Fachzeitschrift einen Interessentenkreis von 2000 bis 3000 Leserinnen und Leser hat.

Bezug Heft/Online:

- 612 Adressen erhielten URP in der Papierversion
 - 336 Adressen erhielten URP in der Onlineversion
- Auflage: 700 bis 1000 (bei sog. Tagungsheften)

Inhalt

URP ist im Berichtsjahr achtmal erschienen; mit folgendem Inhalt:

Gerichtsentscheide

In URP sind folgende Gerichtsentscheide publiziert worden:

- **URP 1** enthält diverse Entscheide zu den Themen «Naturschutz; Uferschutzplanung Wohlensee – umfassende Interessenabwägung»; «Gewässerschutz; Realisierung eines Revitalisierungsprojekts unter Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen»; «Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums bei einer Zonenplanrevision; Anforderungen an die Geltendmachung von Ausnahmen» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Lärmschutz; Lärmimmissionen einer bestehenden Sportanlage»; «Lärmimmissionen; Vorsorgeprinzip, wirtschaftliche Tragbarkeit einer Massnahme»; «Lichtimmissionen einer Spitalneubaute; Beschwerdeberechtigung; emissionsbegrenzende Massnahmen».
- **URP 3** enthält Entscheide zu den Themen «Verfahrensrecht; verspätetes Rechtsmittel einer Umweltorganisation»; «Altlasten; Kürzung der VASA-Abgeltung bei einer nicht TVA-konformen Entsorgung»; «Eisenbahnlärm; Erschütterungen, nichtionisierende Strahlung; Beurteilung eines SBB-Doppelspurausbaus»; «Natur- und Heimatschutz; Vorliegen einer Bundesaufgabe; obligatorisches ENHK-Gutachten bei einer Sondernutzungsplanung in einem ISOS-Inventar und BLN-Gebiet»; «Wasserbau, Naturschutz; Koordinationsgrundsatz im mehrstufigen Verfahren zur Wasserkraftnutzung im Fluss Calancasca»; «Siedlungsabfall; Schliessung der Kehrrechtsammelstelle einer Gemeindefraktion; Angebot einer zumutbaren Entsorgungslösung».
- **URP 4** enthält Entscheide zu den Themen «Natur- und Landschaftsschutz; Aufhebung von zwei Gebirgslandeplätzen – Frage der Notwendigkeit einer ENHK-Begutachtung und Gesamtüberprüfung aller Landeplätze» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Natur- und Landschaftsschutz; ökologischer Ausgleich in intensiv genutztem Gebiet durch Ausscheidung einer Schutzzone»; «Gewässerschutz; Bauen im Gewässerraum – Verbot unterirdischer Anlagen in nicht dicht überbautem Gebiet; Koordination von Baubewilligung und Gewässerraumfestlegung»; «Abfallrecht; Abfallinhaber, Kostenpflicht der Grundeigentümerin bei einer antizipierten Ersatzvornahme zur Beseitigung der von der Mieterin eingesetzten Chemikalien» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Beschwerderecht der Organisationen nach NHG im Fall eines bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides; erneute öffentliche Auflage der nachträglichen Baugesuche»; «Lärmschutz, massgebende Belastungsgrenzwerte bei nicht genügend erschlossenen Parzellen in einem Verdichtungsgebiet; Ermittlung der Lärmimmissionen bei lärmmindernden Loggien».
- **URP 5** enthält Entscheide zu den Themen «Energieversorgung; Zulässigkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans für ein Pilotprojekt der Tiefengeothermie» (mit einer Anmerkung der Redaktion); «Luftreinhaltung; Staubemissionen bei einer Recyclinganlage – Massnahmen zur Begrenzung der Emissionen an der Quelle bei einer Sanierung»; «Strassenlärm; Prüfung von Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte bei einer Altanlage (mit einer Anmerkung der Redaktion)».
- **URP 6** enthält Entscheide zu den Themen «Gewässerschutz; Sanierung eines Wasserkraftwerks – Ablösung eines ehehaften Wasserrechts mit Pflicht zur Konzessionierung und zur vollumfänglichen Restwassersanierung» und «Lärmschutz; Neubauten in lärmbelasteten Gebieten – Ausnahmebewilligung im städtischen Bereich».
- **URP 7** enthält zwei Entscheide zu den Themen «Luftreinhaltung und Lärmschutz; Immissionschutzreglement; Zulässigkeit und Einschränkungen der privaten Nutzung von Feuerwerks- und Knallkörpern» (mit einer Anmerkung der Redaktion) und «Lärmschutz; Sanierung des Geläuts von Kirchenglocken».
- **URP 8** enthält die Entscheide zu den Themen «Abfälle/Altlasten; Entsorgung von Aushubmaterial aus belasteten Standorten; Erlass einer Kostenverteilungsverfügung»; «Fluglärm; Vervollständigung einer mangelhaften UVP im Beschwerdeverfahren; Interessenabwägung»; «Fluglärm; Enteignungsentschädigung wegen direkten Überflugs»; «Baubewilligung für Neubauten in lärmbelasteten Gebieten; Voraussetzungen einer Ausnahmebewilligung bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte; Gewässerraum; kein Vorliegen eines dicht überbauten Gebiets»; «Beschwerdelegitimation; Einleitung eines Verfahrens auf Wiederherstellung einer (illegal) gerodeten Hecke auf einem benachbarten Grundstück»; «Gewässerschutz; Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung für den Neubau von

Parkplätzen im Gewässerraum; unmittelbare Anwendbarkeit des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)»; «Naturschutz; Naturschutzverträge und -beiträge für die Bewirtschaftung und Pflege von Moorebenen; Abgeltung nach Vollendung einer Altersgrenze»; «Altlasten; keine Rückerstattung der Untersuchungskosten für eine Teilfläche eines belasteten Standortes durch das Gemeinwesen».

Redaktionelle Anmerkungen

- HANS W. STUTZ, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht, AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu BGer 1C_289/2017 vom 16.11.2018 («Gewässerschutz; Festlegung des Gewässerraums bei einer Zonenplanrevision; Anforderungen an die Geltendmachung von Ausnahmen»), URP 2019 60, sowie zu BGer 1C_305/2018 vom 28.02.2019 («Abfallrecht; Abfallinhaber, Kostenpflicht der Grundeigentümerin bei einer antizipierten Ersatzvornahme zur Beseitigung der von der Mieterin eingesetzten Chemikalien»), URP 2019 361.
- DANIELA THURNHERR, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische Fakultät der Universität Basel, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu BGer 1C_109/2018 und 1C_117/2018 vom 06.02.2019 («Natur- und Landschaftsschutz; Aufhebung von zwei Gebirgslandeplätzen – Frage der Notwendigkeit einer ENHK-Begutachtung und Gesamtüberprüfung aller Landeplätze»), URP 2019 336.
- ANDREAS ABEGG, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law, Leiter Zentrum für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Winterthur, LEONIE DÖRIG, Dr. iur., Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, ZHAW School of Management and Law, Zentrum für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Winterthur, und GORAN SEFEROVIC, Dr. iur., Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law, stv. Leiter Zentrum für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Winterthur, zu BGer 1C_46/2017 vom 21.11.2018 («Energieversorgung; Zulässigkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans für ein Pilotprojekt der Tiefengeothermie»), URP 2019 432.

- ADRIAN GOSSWEILER, Dr. iur., Rechtsanwalt, Kanzlei konstruktiv, Bern zu VerwGer ZH VB.2017.00658 vom 10.01.2019 («Strassenlärm; Prüfung von Lärmschutzmassnahmen zur Einhaltung der Belastungsgrenzwerte bei einer Altanlage»), URP 2019 455.
- ALAIN GRIFFEL, Prof. Dr. iur., Universität Zürich, Mitglied der Redaktionskommission der URP, zu BGer 1C_601/2018 vom 04.09.2019 («Luftreinhaltung und Lärmschutz; Immissionsschutzreglement; Zulässigkeit und Einschränkungen der privaten Nutzung von Feuerwerks- und Knallkörpern»), URP 2019 690.

Leitartikel

- **URP 2019 1:** «Vergütungszins bei Altlastensanierungen – Bemerkungen zum Bundesgerichtsurteil 1C_524/2014 vom 24. Februar 2016 E.10 (Crissier)» von ANNA KNOBEL, MLaw, Rechtsanwältin, Brunner Knobel Rechtsanwälte, Rapperswil SG. Gegenstand des Entscheids BGer 1C_524/2014 vom 24. Februar 2016 (Crissier) bildet die Kostenverteilung für altlastenrechtliche Massnahmen auf einer ehemaligen Abfalldeponie in der Gemeinde Crissier VD. Die Massnahmen waren zunächst von der Bauherrin bzw. Standortinhaberin durchgeführt und finanziert worden (Art. 32c USG). Diese erwies sich in der Folge aber als nicht kostenpflichtige Verursacherin (Art. 32d USG). Deshalb forderte sie u. a., es sei ihr ein Zins von 5 Prozent auf die bevorschussten Kosten zu bezahlen. Das Bundesgericht folgte diesem Antrag und sprach ihr einen Vergütungszins von 5 Prozent zu. Diesem Zins, namentlich der Erwägung 10 des Urteils Crissier, widmet sich der vorliegende Beitrag. Laut Bundesgericht entschädigt der Vergütungszins die Massnahmenpflichtige dafür, dass sie durch die Bevorschussung der Kosten ihr Kapital während Jahren nicht anderweitig nutzen konnte, obwohl letztlich nicht sie, sondern die anderen Verursacher die Sanierungskosten zu tragen hatten. Den Beginn des Zinsenslaufs legte es auf den Zeitpunkt fest, in dem die Massnahmenpflichtige das Gesuch um Kostenverteilung eingereicht hatte. Aus rechtlicher Sicht wirft die Zusprechung eines Vergütungszinses Fragen auf, weil dafür keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Das Bundesgericht leitete die Zinspflicht vielmehr aus der Regelung von Art. 32d USG (Kostentragung der Verursacher) sowie aus allgemeinen Grundsätzen her, namentlich dem ungeschriebenen Rechtsgrundsatz über die Verzugszinspflicht. Für die Massnahmenpflichtige war der Vergütungszins zum Satz von 5 Pro-

zent angesichts des gegenwärtigen Zinsniveaus attraktiv, zumal der Staat das Bonitätsrisiko trug. Im Ergebnis überwältigte der Staat aber den Zinsaufwand auf die (kostenpflichtigen) Verursacher, was für diese eine spürbare Erweiterung ihrer Kostentragungspflicht bedeutete. Damit stellt sich die Frage, inwieweit sich diese Rechtsprechung zum Vergütungszins verallgemeinern lässt. Zwar stellt das Urteil Crissier keinen Leitentscheid dar. Mittlerweile sind aber weitere bundesgerichtliche und kantonale Entscheide ergangen, welche die Crissier-Rechtsprechung aufgreifen.

- **URP 2019 193:** «Die Beurteilung geänderter Altanlagen aus lärmschutzrechtlicher Sicht – Eine kritische Analyse der heutigen Praxis» von JONAS ALIG, MLaw, Universität Zürich, und LILIANE SCHÄRMELI, MLaw (Public Law), Universität Zürich. Dieser Beitrag beleuchtet den rechtlichen Umgang mit geänderten lärmerzeugenden ortsfesten Altanlagen mit Blick auf die Vorgaben des USG (Art. 18 und Art. 25). Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV, welche wesentliche Änderungen bestehender ortsfester Anlagen zum Gegenstand haben, erweisen sich in mehrfacher Hinsicht als gesetzeswidrig. Änderungen an bestehenden ortsfesten Anlagen müssen deshalb ungeachtet der Verordnungsbestimmungen anhand von Art. 18 und 25 USG beurteilt werden.
- **URP 2019 303:** Französische Übersetzung des Leitartikels «La pesée des intérêts en matière de projets à incidence spatiale» von PIERRE TSCHANNEN, Prof. Dr. iur., em. Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Originaltext deutsch: «Interessenabwägung bei raumwirksamen Vorhaben», URP 2018, S. 111, übersetzt von Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin, Teufen AR/Milena Pirek, Dr. en droit, avocate, Genève.
- **URP 2019 385:** «System der privaten und öffentlichen Nutzungsrechte am Untergrund» von ANDREAS ABEGG, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, ZHAW School of Management and Law, Leiter Zentrum für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Winterthur, und LEONIE DÖRIG, Dr. iur., Rechtsanwältin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, ZHAW School of Management and Law, Zentrum für Öffentliches Wirtschaftsrecht, Winterthur. Im Untergrund treffen verschiedene Nutzungsansprüche und Schutzanliegen aufeinander. Grundeigentümer beanspruchen den Untergrund für die Erstellung von Fundamenten, für Erdanker und Erdwärmesonden, während der Staat den Untergrund insbesondere für Infrastrukturen benötigt. Ressourcen im Untergrund wie z. B. Kies, Grund-

wasser oder Erdwärme werden von Privaten und vom Staat genutzt. Gleichzeitig muss der Schutz des Grundwassers gewahrt bleiben. Der vorliegende Beitrag untersucht, wie der Untergrund von der Raumplanung erfasst wird und welche Nutzungsrechte den Grundeigentümern, den Kantonen und dem Bund zustehen. Das Raumplanungsgesetz ist auf den Untergrund gleichermaßen anwendbar wie auf die Erdoberfläche. Folglich sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, auch für den Untergrund die nötigen Raumpläne zu erarbeiten und diese aufeinander abzustimmen. Kantone und Gemeinden schaffen daher für Nutzungen und Schutzaspekte des Untergrunds die erforderlichen Grundlagen in der Richtplanung und der Nutzungsplanung und beurteilen die Rechtmässigkeit von geplanten Nutzungen mittels Baubewilligung. Beim Bund liegt die Planungs- und Bewilligungskompetenz nur für jene Nutzungen des Untergrunds, für welche das Bundesrecht ein Plangenehmigungsverfahren, allenfalls kombiniert mit einem Sachplan, vorsieht. Der Grundeigentümer hat gemäss Bundeszivilrecht verschiedene Nutzungsrechte im Untergrund senkrecht unterhalb seiner Parzellenfläche. Das Interesse des Grundeigentümers an der Ausübung dieser Nutzungsrechte führt gemäss Art. 667 Abs. 1 ZGB zu einer Ausdehnung des Grundeigentums so weit in die Tiefe, als die Ausübung der Nutzungsrechte technisch möglich und rechtlich zulässig ist sowie in naher Zukunft wahrscheinlich erscheint. In jenem Teil des Untergrunds, der vom Grundeigentum erfasst wird, hat der Grundeigentümer das alleinige Nutzungsrecht. Gegen fremde Nutzungen seines Grundeigentums, z. B. Erdanker des Nachbarn, hat der Grundeigentümer ein Abwehrrecht, sofern er nicht ausnahmsweise durch Gesetz oder Vereinbarung zur Duldung der fremden Nutzung verpflichtet ist. Die Kantone haben die Hoheit über denjenigen Bereich des Untergrunds, der sich unterhalb des Grundeigentums befindet (sog. öffentlicher Untergrund). Zudem haben die Kantone das Hoheitsrecht über die grossen Grundwasservorkommen und – je nach kantonalem Recht – über bestimmte seltene mineralische und fossile Rohstoffe (sog. Bergregalsachen). Die Kompetenz zur Regelung des Nutzungsrechts am öffentlichen Untergrund, am öffentlichen Grundwasser und an den Bergregalsachen liegt bei den Kantonen. Jeder Kanton kann für sein Kantonsgebiet festlegen, unter welchen Voraus-

setzungen der Privaten Nutzungsrechte am öffentlichen Untergrund, am öffentlichen Grundwasser oder an Bergregalsachen verlieht und wie sich die hierfür geschuldeten Nutzungsgebühren zu bemessen sind. Dagegen kann der Kanton für Nutzungen des öffentlichen Untergrunds durch Bundesinfrastrukturen wie z. B. Eisenbahntunnel keine Rechtsverleihung voraussetzen.

- **URP 2019 497:** «Massnahmen zur Anpassung an die Klimaveränderung und ihre Abstützung auf Art. 74 BV» von URSULA BRUNNER[†], Dr. iur., Dr. iur. h.c., Rechtsanwältin, Zürich, MATTHIAS HAUSER, lic. iur., teiltamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Zürich und Rechtsanwalt, ANWALTSKANZLEI MATTHIAS HAUSER, Zürich und NINA VON BÜREN, MLaw, LL.M., Rechtsanwältin. Aufgrund der Klimaveränderung muss auch die Schweiz in zahlreichen Bereichen Anpassungsmassnahmen treffen. Letztere sind sowohl auf internationaler Ebene als auch innerstaatlich Teil der Klimapolitik. Das geltende CO₂-Gesetz fokussiert auf Minderungsmaßnahmen, was im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision voraussichtlich beibehalten wird. Die Regelung der Anpassungsmassnahmen im CO₂-Gesetz beschränkt sich bisher darauf, dem Bund aufzugeben, Anpassungsmassnahmen mit den Kantonen zu koordinieren und Grundlagen dafür bereitzustellen (Art. 8 CO₂-Gesetz). Der Beitrag zeigt auf, wie die Anpassungsmassnahmen im internationalen und schweizerischen Recht eingebettet sind und untersucht die Frage, ob dem Bund gestützt auf den Umweltschutzartikel (Art. 74 BV) über die heutige gesetzliche Regelung hinaus eine generelle Kompetenz zukommt, Anpassungsmassnahmen zu regeln. Da anthropogene Klimaveränderungen als «Einwirkungen» im Sinne von Art. 74 Abs. 1 BV gelten und weil diese Bestimmung den Bund beauftragt, den Menschen und seine natürliche Umwelt vor solchen Einwirkungen zu schützen, fallen auch Massnahmen zum Schutz vor den Auswirkungen der Klimaveränderung in die Bundeskompetenz nach Art. 74 BV. Vorausgesetzt ist, dass es sich um schädliche oder zumindest lästige Auswirkungen auf den Menschen oder seine natürliche Umwelt handelt. Gemäss dem im Umweltrecht geltenden Vorsorgeprinzip hat der Bund im Klimabereich vorausschauend dafür zu sorgen, dass die durch die Klimaveränderung bewirkten schädlichen Folgen für den Menschen vermieden werden. Hierfür genügt die Verminderung der Treibhausgasemis-

sionen nicht. Denn in den letzten Jahrzehnten wurden bereits in hohem Ausmass Treibhausgas in die Atmosphäre emittiert, deren schädliche Auswirkungen sich bereits heute und vermehrt noch in der Zukunft unvermeidbar manifestieren. Zudem handelt es sich bei der Klimaveränderung um ein globales Problem, für dessen Bewältigung nationale Bemühungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zwar unverzichtbare Beiträge leisten, das aber nicht auf nationaler Ebene allein gelöst werden kann. Der dem Bund in Art. 74 BV erteilte Auftrag zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt verlangt von ihm deshalb nicht nur, dass er Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen trifft, sondern auch solche zur Anpassung an den Klimawandel. Der Bund hat somit die Kompetenz und die Verpflichtung, Anpassungsmassnahmen zu ergreifen, soweit es dabei um den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels geht. Diese Kompetenz beschränkt sich nicht auf die blosser Koordination und die Bereitstellung von Grundlagen. Darüber hinaus lassen sich Zuständigkeiten des Bundes für Anpassungsmassnahmen auf weitere Sachbereichskompetenzen abstützen. Der Bund ist nach dem Subsidiaritätsprinzip allerdings aufgerufen, seine Kompetenzen nur soweit auszuüben, als die zu treffenden Anpassungsmassnahmen die Möglichkeiten der Kantone übersteigen oder einer bundesweit einheitlichen Regelung bedürfen.

- **URP 2019 715:** «Le rôle des tribunaux administratifs dans la pesée des intérêts en droit de l'environnement» von STEPHAN WULLSCHLEGER, Dr. iur., Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Präsident, Originaltext deutsch: «Die Rolle der Verwaltungsgerichte bei umweltrechtlichen Interessenabwägungen», erschienen in URP 2018, S. 131, übersetzt von Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin/Milena Pirek, Dr. en droit, avocate. En raison de leur fonction de contrôle des procédures administratives, les tribunaux administratifs effectuent des pesées d'intérêts différemment de l'administration qui détient la compétence principale. Cette pesée est déterminée principalement par le pouvoir de cognition et par l'intensité du pouvoir d'examen. En principe, les tribunaux administratifs n'ont pas à établir les faits pertinents pour la pesée des intérêts, et se limitent à les contrôler et cas échéant à les compléter. En raison de leur manque de connaissances spécialisées, les tribunaux administratifs ne peuvent s'écarter qu'avec retenue

des constatations de fait effectuées par les autorités spécialisées. Compte tenu de la spécificité de leur mission, ils doivent également s'imposer une certaine retenue dans la détermination, l'évaluation et la pondération des intérêts. Ils doivent contrôler la prise en compte de tous les intérêts pertinents, l'appréciation des atteintes dont ils font l'objet ainsi que leur pondération dans le cas particulier, pour autant que les intérêts à peser aient fait l'objet d'une hiérarchisation par la loi ou les instruments de planification. Enfin, le pouvoir d'examen peut être limité par les griefs invoqués et recevables, pour autant que les art. 29a Cst. et 110 LTF le permettent.

Forum

- **2019 529:** «Les responsabilités environnementales dans les transactions de M&A» von MARC IYNEDJIAN, Docteur en droit, LL.M. (Columbia), Avocat au barreau de Genève, PYTHON, www.pplex.ch, Originaltext englisch: «Environmental Liabilities in M&A Transactions», übersetzt von Philippe Florinetti, avocat, Genève. Les obligations/responsabilités environnementales, telles que celles découlant de pollutions du sol ou de l'air ou de la présence d'amiante dans les bâtiments de la société cible, constituent souvent une question prédominante lors des négociations de transactions portant sur des entreprises polluantes. Les acheteurs d'actifs pollués ou polluants doivent tout d'abord identifier les responsabilités environnementales (voir ch. II). Cela se fait lors du processus de «due diligence», habituellement avec l'aide d'experts environnementaux. Une fois les responsabilités environnementales identifiées, les acheteurs doivent déterminer si ces responsabilités seront transférées avec les activités acquises (voir ch. III) et, si tel est le cas, s'efforcer d'être mis au bénéfice d'une clause d'indemnisation stipulée par le vendeur (voir ch. IV).
- **2019 540:** «Zur Ablösung ehehafter Wasserrechte durch Wassernutzungskonzessionen – Besprechung von BGE 145 II 140» von MICHAEL BÜTLER, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich www.bergrecht.ch. Mit seinem Urteil vom 29. März 2019 zur Sanierung des Kraftwerks Hammer hat das Bundesgericht einen wegweisenden Entscheid zu einem althergebrachten, umstrittenen und verwaltungsrechtlichen Institut getroffen. Das Gericht entschied, die sog. ehehaften Wasserrechte, welche sehr weitgehende Privilegien umfassen, den heute geltenden Vorschriften vollumfänglich und entschädigungslos zu unterstellen. Nach einer Dauer von 80 Jahren sind demnach die gesetzlichen Vor-

gaben des Umwelt- und Gewässerschutzrechts für Neuanlagen ohne Einschränkung anzuwenden, insbesondere die Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 31 ff. Gewässerschutzgesetz [GSchG]). Die Wassernutzung darf nur fortgeführt werden, wenn die ehehaften Rechte durch befristete Wassernutzungskonzessionen abgelöst werden, dies unter Umständen mit einer gewissen Übergangsfrist. Das Urteil ist sowohl in allgemein verwaltungsrechtlicher, dogmatischer Hinsicht als auch mit Bezug auf seine Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis von grossem Interesse.

Tagungshefte und -beiträge

- **URP 2/2019** enthält Tagungsbeiträge der Herbsttagung 2018 «Luftreinhaltung – Bilanz und Herausforderungen im Recht» vom 28. November 2018 in Olten zu folgenden Themen:
- Die Schweizer Luftreinhaltungspolitik Gestern – Heute – Morgen von MARTIN SCHIESS, Dr. sc. nat. ETH, Abteilungschef Luftreinhaltung und Chemikalien, BAFU
- Rück- und Ausblick zum Vollzug der Luftreinhaltung-Verordnung aus Sicht der Kantone von HANS GYGAX, Dr. sc. nat., (ehemals) Sektionschef Luft, Lärm und nichtionisierende Strahlung, Kanton Freiburg
- Der kantonale Massnahmenplan nach Art. 44a USG: Der Luftreinhaltungsplan beider Basel 2016 von COSIMO TODARO, dipl. Phys. ETH, Leiter Lufthygieneamt beider Basel (LHA)
- «Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen – Erkenntnisse zu Geruch und dessen Ausbreitung für die Bestimmung von Abständen bei Tierhaltungsanlagen» von BEAT STEINER, Dipl. Ing. Agr. FH, AGRIDEA/MARGRET KECK, Dr. sc. agr., Projektleiterin, Agroscope
- «Ammoniak-Immissionen in der Landwirtschaft im Lichte der Luftreinhaltung-Verordnung: Der Vollzug im Kanton Thurgau» von MARTIN ZELTNER, Dr. sc. ETH, Abteilungsleiter, Luftreinhaltung, Kanton Thurgau
- «Dieselfahrverbote in deutschen Städten – Grundlagen und Erkenntnisse für das Schweizer Umweltrecht» von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof., Dr. iur., M.A., Ordinarius für Europa- und Völkerrecht, Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung, Universität Luzern

- **URP 7/2019** enthält die Tagungsbeiträge der Jahrestagung 2019 «Alltags- und Freizeitlärm – Ein juristischer und gesellschaftlicher Brennpunkt» vom 19. Juni 2019 in Solothurn zu den folgenden Themen:
- «Alltags- und Freizeitlärm im Umweltrecht – Eine rechtliche Einführung mit Erläuterungen zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts» von JUDITH SCHÄLI, MLaw, BAFU, Rechtsdienst 2
- «Kommunales Immissionsschutzreglement als Lösungsansatz – ein Beispiel aus dem Kanton St. Gallen» von MARTIN ANDEREGG, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht und UVP, Amt für Umwelt, Kanton St. Gallen
- «Interessenausgleich im öffentlichen Raum: Das Zusammenspiel von Planungs- und Bewilligungsinstrumenten im Kanton Basel-Stadt am Beispiel von Veranstaltungen im öffentlichen Raum» von HARALD HIKEL, Dr., Abteilungsleiter Lärmschutz, Amt für Umwelt und Energie, Kanton Basel-Stadt, NINA HOCHSTRASSER, lic. phil./Projektleitung SNUP, Bau- und Verkehrsdepartement, Kanton Basel-Stadt, und SILVAN AEMISEGGER, Projektleiter Planungsamt, Bau- und Verkehrsdepartement, Kanton Basel-Stadt
- «Beispiele und Lösungsansätze im Umgang mit dem Freizeit- und Alltagslärm – eine Würdigung» von LUKAS BÜHLMANN, Dr. h.c., lic. iur., Direk-

tor EspaceSuisse, Verband für Raumplanung und BARBARA JUD, lic. utr. iur., EspaceSuisse, Verband für Raumplanung

Europa-Fenster

Die Rubrik «Europa-Fenster», verfasst von SEBASTIAN HESELHAUS, Prof. Dr. iur., M.A, Universität Luzern, erschien in URP 2019 268, 460, 583 und 797.

Literatur

In URP werden die wichtigsten Neuerscheinungen im Umweltrecht von ausgewiesenen Expertinnen und Experten besprochen. Im Berichtsjahr wurden die folgenden Werke vorgestellt:

- **URP 2019 286:** ANDREAS SCHILTER, Der Umgang mit gebietsfremden Organismen aus rechtlicher Perspektive, Diss., Schriftenreihe zum Umweltrecht, Band 29, Schulthess Verlag, Zürich/Basel/Genf 2017, LXIII/324 S., Fr. 89.-, ISBN 978-3-7255-7595-4, rezensiert von VERONIKA HUBER-WÄLCHLI, Dr. sc. nat. ETH, lic. iur., Malans GR, em. Mitglied der Redaktionskommission der URP.

III. Dokumentation

Website

Die Website www.vur-ade.ch informiert über den Verein, unsere Zeitschrift «URP», über Tagungen zu aktuellen Umweltfragen sowie über das Umweltrecht allgemein. Die Website weist zudem auf aktuelle Veranstaltungen der VUR und anderer Organisationen sowie vereinzelt auf Stellenangebote hin.

URP Online

Die Fachzeitschrift ist als E-Paper erhältlich. Die einzelnen Beiträge können auf der Website als pdf-Dateien heruntergeladen werden. Auf der Website können via die Expertensuche alle URP-Hefte im PDF-Format ab dem Jahr 1986 abgerufen werden.

URP-Expertensuche (Datenbank)

Sämtliche Rubriken des Hefts URP seit 1986 sind online auf www.vur-ade.ch > URP-Expertensuche > URP-Expertensuche starten Link abrufbar.

In unserer Online-Datenbank können Beiträge in URP nach diversen Kriterien gesucht werden. Zudem wird sie laufend aktualisiert und jederzeit bzw. überall kann auf die Daten zugegriffen werden, weshalb die Datenbank ein besonders attraktives Instrument zur Informationsbeschaffung ist. Mit Ausnahme der Rubrik «Hinweise» und «Europa-Fenster» ist derzeit der Zugang zu den Online-Dokumenten aber nur für Online-Abonnentinnen und -Abonnenten möglich. Eine vollständige Überarbeitung der digital zugänglichen VUR-Dienstleistungen ist in Planung (siehe hinten unter «Projekte»).

Weitere Tätigkeiten – Öffentlichkeitsarbeit

Die VUR verfasste für die Zeitschriften für die «Schweizer Gemeinde» (Schweizerischer Gemeindeverband) mehrere Beiträge zu aktuellen Fragen im Umweltrecht mit Relevanz für die Gemeinden.

IV. Veranstaltungen

Die VUR organisiert mehrere Fachtagungen pro Jahr. Sie dienen den Akteuren als wichtige Weiterbildungs- und Netzwerkanlässe. Die Veranstaltungen erfreuen sich einer grossen Nachfrage.

Jahrestagung 2019

Am 19. Juni 2019 fand in Solothurn die von über 200 Personen besuchte Jahrestagung zum Thema «Alltags- und Freizeitlärm – Ein juristischer und gesellschaftlicher Brennpunkt» statt. Nach über zehn Jahren widmete die VUR ihre Jahrestagung wieder diesem umweltrechtlichen Brennpunkt. Sie ging in verschiedenen Fachreferaten der Frage nach dem Umgang mit dem Alltags- und Freizeitlärm nach. Es bot sich Gelegenheit, sich über die aktuelle Rechtsprechung, vorbeugende Instrumente zur Lärmbegrenzung, Immissionsschutzreglemente oder über die neue Vollzugshilfe des Cercle Bruit Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen zu informieren. Eingerahmt wurde die Tagung von Gesprächen mit den betroffenen Akteuren aus den Bereichen Stadtentwicklung, Musikclubs/Veranstalterin und Advokatur. Gemeinsam mit den Akteuren versuchte die VUR den Dialog und das gegenseitige Verständnis zu fördern sowie gute Beispiele und Lösungsansätze schweizweit zu vermitteln. Am Akteurengespräch nahmen die folgenden Personen teil: Bruno Bucher, Bauvorsteher, Stadt Sursee, Tom Steiner, Geschäftsführer ZORA – Zentrum öffentlicher Raum, Ricarda Tuffli Wiedemann, lic. iur., Rechtsanwältin, Winterthur, und Jonatan Niedrig, Verein PETZI – Geschäftsleitung Deutschschweiz. Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Gedanken zum Alltags- und Freizeitlärm aus umwelt- und raumplanungsrechtlicher Sicht» von Rudolf Muggli, Fürsprecher, Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, Kanzlei konstruktiv, Bern; «Aktuelle Rechtsprechung zum Alltags- und Freizeitlärm» von Judith Schäli, MLaw, BAFU, Rechtsdienst 2; «Instrumente zur vorbeugenden Begrenzung von Alltags- und Freizeitlärm in der Stadt Basel 2.0» von Harald Hikel, Dr., Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt, Leiter Abteilung Lärmschutz, Basel-Stadt; «Kommunales Immissionsschutzreglement als Lösungsansatz – ein Beispiel aus dem Kanton St. Gallen» von Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht und UVP, Amt für Umwelt, Kanton St. Gallen; «Die neue Vollzugshilfe des Cercle Bruit zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen» von Andreas Stöcklin, Dipl. Geograf, Lei-

ter Lärmschutz, Bau- und Umweltschutzdirektion, Kanton Basel-Landschaft, sowie «Gute Beispiele und Lösungsansätze im Umgang mit dem Freizeit- und Alltagslärm – eine Würdigung» von Lukas Bühlmann, Dr. h.c., lic. iur., Direktor EspaceSuisse.

Die Veranstaltung wurde gemeinsam mit der EspaceSuisse angeboten.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt.

Ausgewählte schriftliche Beiträge wurden in URP 2019 Heft 7 publiziert.

Herbsttagung 2019

Am 20. November 2019 fand in Olten die mit über 270 Personen besuchte ganztägige Herbsttagung zum Thema «Gewässerraum – Chancen und Herausforderungen in der Umsetzung» statt.

Die VUR nahm die kürzlich von der BPUK, LDK, BAFU und weiteren Bundesämtern herausgegebene modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums zum Anlass, die Herbsttagung dem Gewässerraum zu widmen. Das Thema bewegt Umweltrecht und -politik seit der Einführung 2011 und war bereits zweimal Gegenstand einer VUR-Tagung. Die Tagung sollte als Plattform und Standortbestimmung für die beteiligten Akteure dienen. Die Referate beleuchteten neben der Rechtsprechung und der Arbeitshilfe, insbesondere die konkrete Umsetzung in den Kantonen, mit den Beispielen Luzern und Graubünden. Darüber hinaus legten sie Schwerpunkte bei den Umsetzungsprozessen in den Kantonen mit ihren Gemeinden, bei den ökologischen Funktionen des Gewässerraums und bei den juristischen Fragestellungen aus Sicht der Landwirtschaft.

Es wurden die folgenden Referate gehalten: «Die ökologische Funktion der Gewässerräume» von Florian Altermatt, Prof. Dr., Department of Evolutionary Biology and Environmental Studies, University of Zurich und Eawag: Swiss Federal Institute of Aquatic Science and Technology, Department of Aquatic Ecology, Dübendorf; «Gewässerräume als Teil der ökologischen Infrastruktur» von Urs Känzig-Schoch, Dr. phil. nat., Leiter der Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern; «Rechtsprechungsübersicht – Festlegung und Nutzung der Gewässerräume» von Cordelia Bähr, Rechtsanwältin, lic. iur., LL.M. Public Law (LSE), bähr ettwein Rechtsanwälte; «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (Hrsg. BPUK/LDK/BAFU/ARE/BLW)» von Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin, Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVU; «Landwirtschaftliche Perspektive: Juristische Fragestellungen bei der Festlegung und der Nutzung der Gewässerräume» von Andreas Wasserfallen, dipl. Ing. Agr. ETH, lic. iur., Rechtsanwalt, LGP Luginbühl Gasser + Partner, mit Tobias Oberli, MLaw, Rechtsanwalt, LGP Luginbühl Gasser + Partner; «Festlegung des Gewässerraums im Kanton Luzern» von Dagmar Jans, lic. iur., Rechtsanwältin/Notarin, BUWD, Rechtsdienst, Kanton Luzern; «Festlegung des Gewässerraums im Kanton Graubünden» von Thomas von Wyl, MSc in Biologie, Universität Zürich, Amt für Natur und Umwelt Graubünden, Abteilung Verfahrenskoordination, sowie «Hindernisse und Lösungswege im Umsetzungsprozess – Oder: Wie kann der Gewässerraum schneller gesichert werden?» von Felix Walter, lic. rer. pol. (MSc), Bereichsleiter Wirtschaft.

Die Referate wurden simultan auf Französisch übersetzt.

Ausgewählte Fachbeiträge und insbesondere der Rechtsprechungsüberblick wurden in URP 2020 Heft 1 publiziert.

Ausblick 2020/2021

Die Covid-19-Pandemie, welche auch die Schweiz seit März 2020 im Griff hat, hat erhebliche Auswirkungen auf das Tagungsangebot der VUR in der ersten Jahreshälfte. Die Unsicherheit über die weiteren Lockerungsschritte des Bundesrats für Publikumsveranstaltungen ist beträchtlich und beeinträchtigt eine reibungslose Planung für alle Beteiligten. Der VUR-Vorstand hat unter Abwägung verschiedener Optionen entschieden, die VUR-Jahrestagung vom 1. Juli 2020 erstmalig seit über dreissig Jahren zu verschieben. Die VUR-Jahrestagung zum Thema «Mobilfunk – eine umweltrechtliche Standortbestimmung» findet am 2. Dezember 2020 im Landhaus Solothurn statt. Sollten auch dann weiterhin grosse Beschränkungen bestehen, ist die VUR bemüht, die VUR-Veranstaltung digital durchzuführen. Die Tagung für Fachpersonen aus Bund und Kantonen zum Thema «Ehehafte Wasserrecht – Folgen aus dem Urteil des Bundesgerichts BGE 145 II 140» hätte im April durchgeführt werden sollen. Diese Veranstaltung soll jetzt am 22. September 2020 – allenfalls auch in einem digitalen Format – stattfinden. Bedingt durch die Verschiebungen kann die VUR lediglich zwei Tagungen durchführen. Für das Jahr 2021 stehen die Themen «Kreislaufwirtschaft» und «Pestizide» hoch im Kurs.

V. Projekte

Die VUR ist durch die dynamische technologische Entwicklung bei der Informationsbeschaffung und -vermittlung sehr gefordert. Die Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen wird in den Jahren 2020 bis 2021 umgesetzt. Neue Tagungsformate und digitale Formate werden geprüft.

Die Dienstleistungen der VUR werden in den nächsten Jahren umfassend «digitalisiert». Dabei soll die Website inhaltlich und gestalterisch neu konzipiert und die Datenbank in einem zeitgemässen, nutzerfreundlichen Format angeboten werden. Derzeit findet eine Ausschreibung statt. Ein Vorprojekt soll die offenen Fragen und Bedürfnisse klären. Wir gehen davon aus, dass wir mit der Umsetzung in der zweiten Jahreshälfte 2020 beginnen und bis Mitte 2021 abschliessen können.

Die VUR beschäftigt sich derzeit intensiv mit der mittelfristigen Strategie auseinander, um die interessierten Kreise auch künftig bedürfnisgerecht erreichen zu können. Neben der angesprochenen Digitalisierung wird auch der Ausbau der französischsprachigen Dienstleistungen, neue sowie digitale Tagungsformate im Detail untersucht. Im Zentrum steht auch die Auswahl umweltrechtlicher Schwerpunktthemen wie Kreislaufwirtschaft und Pestizide sowie der Vollzug.

VI. Vernetzung

Die VUR sieht sich auch als Bindeglied zur Praxis und Weiterbildung. Aus diesem Grund unterstützt sie auch verschiedene Weiterbildungsprogramme im Umweltrecht

- Die Umweltrechtskurse der «Haute Ecole d'Ingénierie et de Gestion du Canton de Vaud (HEIG-VD)» sind für Nicht-Juristinnen und -Juristen konzipiert und richten sich hauptsächlich an Praktikerinnen und Praktiker (mit naturwissenschaftlichem Hintergrund) aus der Verwaltung sowie an Unternehmen. Namhafte VUR-Mitglieder sind oftmals als Referentinnen und Referenten eingeladen und bringen den Teilnehmenden das Umweltrecht näher. Die Kurse werden von der VUR empfohlen und beworben und ihre Mitglieder erhalten jeweils zehn Prozent Rabatt auf die Teilnahmegebühr. Für Informationen wenden Sie sich bitte direkt an: <http://www.management-durable.ch>
- Der von der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW angebotene Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Umwelttechnik und -management» vermittelt den Teilnehmenden umfassende Kompetenzen eines modernen und präventiven Umweltschutzes. Das Umweltrecht wird im CAS Modul «Umweltrecht und Vollzug» angeboten.

VII. Finanzen

Die VUR konnte dank der Unterstützung durch den Bund und 26 Kantone sowie einem haushälterischen Umgang mit den finanziellen Mitteln ihren Informationsauftrag im Umweltrecht erfüllen.

Finanzlage 2019

Die VUR hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem kleinen Gewinn von Fr. 7643.– abgeschlossen. (siehe Jahresrechnung). Das erfreuliche Resultat ist wiederum auf die gut besuchte Jahrestagung und Herbsttagung zurückzuführen. Die Finanzlage und das grosse Publikumsinteresse ermöglichte es, die Tagungsgebühren im Vergleich zu anderen Anbietern sehr tief zu halten. Der finanzielle Spielraum erlaubt es der VUR auch, mehrere Aufsätze integral auf französisch übersetzen zu lassen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden zudem im Hinblick auf die Digitalisierung investiert. Schliesslich konnte auch das Vermögen dank einem Vermächtnis zuhanden des gebundenen Fonds «Rechtsprojekte» erhöht werden. Mittelfristig ist angedacht, die finanziellen Rückstellungen in verschiedene dem Umweltrecht dienende Projekte einfließen zu lassen.

Die Dienstleistungen der VUR könnten ohne die enge und langjährige Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand nicht in dieser Qualität angeboten werden. Derzeit laufen zwei Leistungsvereinbarungen, eine mit dem BAFU, eine andere mit der KVU bis Ende 2021. Es ist beabsichtigt, die erfolgreiche Zusammenarbeit zugunsten des Umweltrechts um weitere vier Jahre zu verlängern.

Finanzierung

a) Übersicht

Die VUR wird mehrheitlich vom BAFU ($\frac{1}{2}$) und von den Kantonen finanziert ($\frac{1}{4}$). Einen Viertel steuert die VUR über den Verkauf der Fachzeitschrift «URP» und mittels Tagungsgebühren bei. Erstmals durfte die VUR im Berichtsjahr auf die Unterstützung aller Kantone zählen. Diese wichtigen finanziellen Beiträge des Bundes und der Kantone ermöglichen

massgebend, dass die VUR als private, nichtkommerzielle Fachorganisation schweizweit mehrsprachige Dienstleistungen für eine gute Kenntnis und Umsetzung des Umweltrechts anbieten kann.

b) Bund

Die VUR konnte mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das BAFU, eine neue Leistungsvereinbarung zur Informationstätigkeit über das Umweltrecht für die Dauer 2018 bis 2021 abschliessen. Die finanzielle Abgeltung wurde leicht reduziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Digitalisierung der VUR-Dienstleistungen, um die Vermittlung der Informationen zeitgemäss anbieten zu können.

c) Kantone

Um die Zusammenarbeit mit den Kantonen zu stärken und die Finanzierungsgrundlage nachvollziehbar und transparent zu gestalten, konnten sich die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und die VUR auf eine Vereinbarung mit analoger Laufdauer wie beim Bund einigen und eine Leistungsvereinbarung mit der Laufdauer bis Ende 2021 abschliessen.

Jahresrechnung 2019

Bilanz

per 31. Dezember 2019 in CHF

	2019	2018
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	695 445	614 432
Aktive Rechnungsabgrenzung	10 765	8 543
	<u>706 209</u>	<u>622 975</u>
Anlagevermögen		
Mobile Sachanlagen		
Mobilen	3 376	4 500
EDV-Hardware	1 404	2 340
Mietkaution	12 011	12 011
	<u>16 791</u>	<u>18 851</u>
	<u>723 000</u>	<u>641 826</u>
PASSIVEN		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25 309	20 274
Passive Rechnungsabgrenzungen	38 578	35 082
	<u>63 887</u>	<u>55 356</u>
Fondskapital zweckgebunden		
Rechtsprojekt	3.1 80 000	30 000
	<u>80 000</u>	<u>30 000</u>
Organisationskapital		
Grundkapital	75 000	75 000
Gebundenes Kapital	3.2 280 500	265 500
Freiwillige Gewinnreserve		
Bilanzgewinn		
Gewinnvortrag	215 970	207 002
Jahresgewinn	7 643	8 968
	<u>579 113</u>	<u>556 470</u>
	<u>723 000</u>	<u>641 826</u>

Erfolgsrechnung

für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

	2019	2018
Betriebsertrag		
Mitgliederbeiträge / Abos / Einzelhefte	94 023	99 309
Erträge Bundesamt für Umwelt (BAFU)	230 000	230 000
Erträge Kantone	130 000	130 500
Erträge Tagungen	93 490	97 390
Übriger Ertrag	13 892	13 608
Fondsauflösung	–	–
	<u>561 405</u>	<u>570 807</u>
Aufwand Projekte		
URP	–128 818	–135 194
Tagungen	–96 593	–72 605
Fondszuweisungen	– 15 000	– 30 000
Verwendung Fondsauflösung	–	–
	<u>–240 411</u>	<u>–237 799</u>
Bruttogewinn	320 994	333 008
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	–176 374	–174 908
Sozialversicherungsaufwand	–55 176	–52 553
Übriger Personalaufwand	–1 233	–2 121
	<u>–232 783</u>	<u>–229 582</u>
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumkosten	–24 984	–30 221
Revisions- und Beratungsaufwand	–5 690	–5 996
Präsidium und Vorstandsarbeit	–18 658	–23 511
EDV-Aufwand	–10 872	–12 855
Übriger Betriebsaufwand	–17 747	–17 855
Abschreibungen	–2 061	–3 060
	<u>–80 012</u>	<u>–93 316</u>
Betriebsergebnis	8 199	10 110
Finanzerfolg		
Finanzertrag	0	1
Finanzaufwand	–556	–1 143
	<u>–556</u>	<u>–1 142</u>
Jahresgewinn	<u>7 643</u>	<u>8 968</u>

Anhang

für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr in CHF

1. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung der Vereinigung für Umweltrecht (VUR) mit Sitz in Winterthur, wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957 bis 962) erstellt.

Sachanlagen und immaterielle Anlagen

«Die Bewertung der Sachanlagen und immateriellen Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen und abzüglich Wertberichtigungen. Sämtliche Positionen werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben, Mobiliar 4 Jahre, EDV-Hardware und Software 2–3 Jahre. Bei Anzeichen einer Überbewertung werden die Buchwerte überprüft und gegebenenfalls wertberichtigt.»

2. Allgemeine Angaben

2.1 Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Umweltschutzrechts und seiner Anwendung sowie die Pflege des Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern.

3. Angaben zu Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen

3.1 Fondskapital zweckgebunden – Rechtsprojekt

Fonds Rechtsprojekt: Diese Mittel sollen aussergewöhnliche Projekte der VUR im Bereich «Tagungen», «Weiterbildung» und «Publikationen» ermöglichen. Die Vereinigung hat aus dem Nachlass von Dr. iur., Dr. iur. h.c. Ursula Brunner, langjähriges Mitglied der Redaktionskommission, Fr. 50 000.– erhalten.

3.2 Gebundenes Kapital

Das gebundene Kapital besteht aus folgenden Projekten mit Verwendungszwecken, welche von der Organisation selbst auferlegt wurden:

	2019	2018
Fonds Vermittlung Umweltrecht ¹	73 000	73 000
Fonds EDV ²	117 500	102 500
Fonds Kommentare ³	–	–
Fonds RSB allgemein ⁴	90 000	90 000
Total gebundenes Kapital	<u>280 500</u>	<u>265 500</u>

¹ Fonds Vermittlung Umweltrecht: Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Weiterbildung, URP

² Fonds EDV: URP – Datenbank, VUR-Webseite

³ Fonds Kommentare: Finanzielle Unterstützung rechtswissenschaftlicher Kommentare

⁴ Fonds RSB Allgemein: Periodische Rechtsprechungsberichte (RSB) zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzgesetz

3.3 Restbetrag der Leasingverbindlichkeiten

Restbetrag aus kaufvertrags- und mietähnlichen Leasinggeschäften:

	2019	2018
1–5 Jahre	60 659	84 922

4. Weitere Angaben

4.1 Vollzeitstellen

Die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt lag im Berichtsjahr sowie im Vorjahr nicht über 10.

4.2 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Ausbreitung des Coronavirus hat keine wesentliche Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit. Wir gehen davon aus, dass dies keine Bedrohung der Unternehmensfortführung darstellt.

Revisionsbericht



Grant Thornton

An instinct for growth™

Grant Thornton AG
Claridenstrasse 35
P.O. Box
CH-8027 Zürich
T +41 43 960 71 71
F +41 43 960 71 00
www.granthornton.ch

Bericht des Wirtschaftsprüfers zur prüferischen Durchsicht

An die Mitgliederversammlung der
Vereinigung für Umweltrecht (VUR), Winterthur

Auftragsgemäss haben wir eine Review der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Vereinigung für Umweltrecht (VUR), für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlansagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht Gesetz und Statuten entspricht.

Zürich, 23. April 2020
Grant Thornton AG

Dr. Shqiponja Isufi
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Henning Goeck

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Verbandsorgane

Geschäftsstelle

Reto Schmid, lic. iur., Rechtsanwalt

Chueky Dhidugong Asch, lic. iur.

Irène Horst, Sekretariat, Layouterin

regelmässige Mitarbeit: Gregor Geisser, Dr. iur.,
Rechtsanwalt, St. Gallen

Übersetzungen:

Séverine van der Meulen, lic. iur., dipl. Übersetzerin,
Teufen AR

Katharina Schuhmacher, Dipl. Umwelt-Natw.
ETHZ, Origgio TI

Vorstand

Präsident:

Martin Anderegg, Dr. iur., Leiter
Abteilung Recht und UVP, Baudepartement des
Kantons St. Gallen, Amt für Umwelt und Energie
Giovanni Bernasconi, dipl. Ing. ETH, Capo Sezione,
Sezione protezione aria, acqua e suolo, Divisione
dell'ambiente, Dipartimento del Territorio
del Cantone Ticino (ab Juni 2019)

Jacques Fournier, Dr en droit, avocat spécialiste
FSA en droit de la construction et de l'immobilier,
Sion Valais

Peter Hettich, Prof. Dr. iur., Professor für Öffentliches
Wirtschaftsrecht mit Berücksichtigung des Bau-,
Planungs- und Umweltrechts, Universität
St. Gallen

Andrea Loosli, lic. iur., Geschäftsführerin KVV-
Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter
der Schweiz, Bern

Thomas Mahrer, dipl. Forstingenieur ETH, Leiter
Wirtschaftspolitik, Coop Genossenschaft, Basel

Rudolf Muggli, Fürsprecher, Fachanwalt SAV
für Bau- und Immobilienrecht, AD!VOCATE, Bern

André Muller, MLaw, avocat, l'office des autorisations
de construire, service des affaires juridiques,
juriste-coordonateur (adjoint du directeur),
Canton de Genève

Karin Scherrer Reber, Dr. iur., Verwaltungsgericht
Solothurn, Präsidentin

Davide Socchi, lic. iur., avvocato, Ufficio giuridico
del Dipartimento del territorio, Cantone Ticino
(bis 2019)

Thomas Stirnimann, KBNL, stellvertretender
Geschäftsführer, Fachbereich Vernehmlassungen und
Landwirtschaft

Florian Wild, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht,
Bundesamt für Umwelt, Bern

Redaktionskommission

Michael Bütler, Dr. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Kathrin Dietrich, Fürsprecherin, Richterin, Bundes-
verwaltungsgericht, Abteilung I, St. Gallen

Anne-Christine Favre, Prof. Dr. iur., Université de
Lausanne

Alexandra Gerber, lic. iur., Gerichtsschreiberin an
der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des
Bundesgerichts, Lausanne

Alain Griffel, Prof. Dr. iur., Universität Zürich

Peter M. Keller, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Verwal-
tungsrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Arnold Marti, Prof. Dr. iur., Schaffhausen

Hans W. Stutz, Dr. iur., Leiter Abteilung Recht,
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
des Kantons Zürich

Daniela Thurnherr, Prof. Dr. iur., LL.M., Juristische
Fakultät der Universität Basel

Nicolas Wisard, Dr en droit, avocat, BMG Avocats,
Genève

Jean-Baptiste Zufferey, Prof. Dr. iur., Université
de Fribourg

Beirat

Heinz Aemisegger, Dr. iur., Dr. iur. h.c., Lausanne

Peter Knoepfel, Prof. Dr. iur., IDHEAP, Lausanne

Anne Petitpierre, em. Prof. Dr. iur., avocate,
Genève

Heribert Rausch, em. Prof. Dr. iur., Erlenbach

Ulrich Siegrist, Dr. iur., a. Nationalrat, Lenzburg

Adresse

Vereinigung für Umweltrecht (VUR)
Association pour le droit de l'environnement (ADE)
Associazione per il diritto dell'ambiente (ADA)
Technoparkstrasse 7, 8406 Winterthur
Telefon 044 241 76 91
www.vur-ade.ch, info@vur-ade.ch

